

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 21.11.2025 | Page 1 of 3

## STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM REFERENTENENTWURF DES BMWE FÜR EIN „GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZES UND WEITERER ENERGIERECHTLICHER VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DES EUROPÄISCHEN GAS- UND WASSERSTOFF-BINNENMARKTPAKETS“

### Allgemeine Bewertung des Entwurfes

Grundsätzlich begrüßen die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung die in § 48b EnWG-E vorgesehene Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene unterirdische Leitungen. Jedoch regen wir für eine praxistaugliche Umsetzung die Erweiterung der Duldungspflicht auch auf andere ergebundene Infrastrukturen der Energiebranche an.

Hierfür ist insbesondere eine Präzisierung zentraler Begriffe, eine Klarstellung des Geltungsbereiches sowie die Streichung der Bezugnahmen auf NEP- bzw. BBPIG-Projekte erforderlich. Einzelne Regelungen müssen im Hinblick auf Planungs- und Betriebspraxis der ÜNB geschärft werden (z. B. Umgang mit bestehenden Vereinbarungen, Verkehrssicherungspflichten).

Der von den ÜNB vorgeschlagene Gesetzesentwurf, Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur unentgeltlichen Duldung des Verbleibs dauerhaft stillgelegter unterirdischer Stromleitungen ab 110 kV sowie unterirdischen Zubehörs zu verpflichten (Absatz 1), ist eine zwingende Ausweitung zur Vermeidung unnötiger Tiefbaumaßnahmen, zur Reduktion von Eingriffen in Boden und Natur sowie zur Kosteneffizienz. Die Ausweitung auf unterirdische Mastfundamente bei Freileitungen (Absatz 2) ist folgerichtig.

Für die praktische Umsetzung sind noch spezifische Klarstellungen erforderlich, um Konflikte zu vermeiden und die Vereinbarkeit mit dem bestehenden EnWG Instrumentarium (u. a. Wegerechte, Planfeststellungsbeschlüsse) sicherzustellen.

### Zu Absatz 1 (Duldungspflicht; Unentgeltlichkeit; Vertragsklauseln)

Die Formulierung „Nennspannung von mindestens 110 kV“ stellt klar, dass sie sowohl für Wechsel- als auch Gleichstromanlagen gilt und auch Konverter- bzw. Kabelnebenanlagen erfasst, soweit sie unterirdisch sind.

Wann eine Anlage als dauerhaft stillgelegt gilt (z. B. formaler Stilllegungsakt, technischer Zustand, kein Reservebetrieb) muss noch in einer Gesetzbegründung definiert werden. Eine befristete Reservehaltung oder vorübergehendes Außerbetriebsetzen soll die Duldungspflicht nicht auslösen.

Die vorgesehene Unwirksamkeit entgegenstehender vertraglicher Regelungen schafft Rechtssicherheit, kann aber in bestehende, bewusst vereinbarte Rückbau- oder Ausgleichsmechanismen eingreifen. Wir regen an, klarzustellen, dass nur vor dem Inkrafttreten geschlossene, entgegenstehende Standardklauseln

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 21.11.2025 | Page 2 of 3

erfasst sind, während nach Inkrafttreten individuell ausgehandelte Vereinbarungen weiterhin möglich bleiben.

#### **Zu Absatz 2 (Mastfundamente)**

Die Gleichstellung unterirdischer Mastfundamente ist sachgerecht, da auch hier die anlassgebenden Punkte Kapazitäten, Kosten und Bodeneingriff relevant sind.

#### **Zu Absatz 3 (Ausnahmen)**

Wir empfehlen Kriterien bzw. Beispiele, um das Abwägungsregime in einer Gesetzesbegründung zu objektivieren (z. B. zwingende Bauvorhaben, erhebliche Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung, behördliche Auflage).

Es wird Nr. 3 gestrichen, da sowohl Notwendigkeit, Umfang und Anwendbarkeit nicht nachvollziehbar sind.

#### **Zu Absatz 4 (Benachrichtigung)**

Die Benachrichtigungspflicht entspricht nicht der gängigen Praxis. Es besteht die Gefahr, dass Personen darauf aufmerksam gemacht werden und einen Ausbau fordern. Wir regen die Veröffentlichungen auf Gemeindewebsiten und in örtlichen Tageszeitungen an.

#### **Zu Absatz 6 (Freistellung und Verkehrssicherung)**

Der Entwurf sieht eine Freistellung „von jeglicher Haftung“ vor, außer bei vorsätzlichem Handeln des Grundstückseigentümers/Nutzungsberechtigten. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und zur Vermeidung von Fehlanreizen regen wir an, grob fahrlässiges Verhalten ebenfalls von der Freistellung auszunehmen.

Da die Verkehrssicherungspflicht beim Eigentümer der Einrichtung verbleibt, sind von der Duldungspflicht auch die begleitenden Zutritts- und Prüfrechte gegenüber Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten ausdrücklich erfasst.

Der Entwurf setzt einen wichtigen, praktikablen Rahmen für den Verbleib dauerhaft stillgelegter unterirdischer Einrichtungen und Zubehörs. Mit den vorgeschlagenen Präzisierungen zu Definitionen, Informationswegen, Ausnahmetatbeständen, Haftung/Verkehrssicherung sowie Zugangsrechten kann die Norm ihre Ziele rechtssicher und effizient erreichen und gleichzeitig Akzeptanz bei Betroffenen stärken. Die ÜNB stehen für die weitere fachliche Unterstützung auch im Rahmen der Evaluation zur Verfügung.

#### **Überarbeiteter Gesetzesentwurf zu:**

##### **§ 48b EnWG**

##### **Duldungspflicht für stillgelegte Erdgasleitungen, Stromkabel und sonstige Einrichtungen auf Grundstücken; Evaluation**

(1) Der Eigentümer sowie der sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks muss den Verbleib von unterirdischen Leitungen, die der Verteilung von Erdgas oder der Übertragung von Strom (mit einer Nennspannung von mindestens 110 Kilovolt) dienten, auf seinem Grundstück unentgeltlich dulden, wenn

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 21.11.2025 | Page 3 of 3

eine dauerhafte Stilllegung dieser Leitungen erfolgt ist. Satz 1 gilt entsprechend für auf einem Grundstück befindliches Zubehör, das zum Zweck des Baus, der Betriebs oder der Unterhaltung der Leitung dienlich war, soweit es sich um unterirdische Einrichtungen handelt.

Eine entgegenstehende vertragliche Regelung ist insoweit unwirksam.

(2) Im Falle von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen gilt Absatz 1 für den Verbleib von unterirdischen Fundamenten entsprechend.

(3) Absatz 1 und 2 sind nicht anzuwenden,

1. soweit anderweitige öffentliche Interessen oder private Eigentumsinteressen in Bezug auf das betroffene Grundstück überwiegen,

2. wenn an der betroffenen Stelle ohnehin umfangreiche Erdarbeiten stattfinden, bei denen die Leitung unter einfachem Aufwand zu entfernen ist, oder

(4) Der betroffene Eigentümer sowie der sonstige Nutzungsberechtigte sind durch den Eigentümer der Einrichtungen in geeigneter Weise über die dauerhafte Stilllegung im Sinne des Absatz 1 und 2 und die damit verbundene veränderte Rechtslage durch Veröffentlichung auf der Internetseite der betroffenen Gemeinden, in denen das Grundstück belegen ist, sowie in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, zu benachrichtigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch für öffentliche Verkehrswege anzuwenden.

(6) Der Eigentümer einer von Absatz 1 erfassten Einrichtungen stellt den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks von jeglicher Haftung für durch die Einrichtungen verursachte Sach-, Personen- und Vermögensschäden frei. Dies ist nicht bei Schäden anzuwenden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks entstehen. Die Verkehrssicherungspflicht für die stillgelegte Einrichtung verbleibt beim Anlagen- oder Netzbetreiber.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 sind entsprechend für die auf einem Grundstück befindlichen Einrichtungen anzuwenden, die zum Zweck des Anschlusses dieses Grundstücks an das Versorgungsnetz errichtet worden sind. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks die Kosten des Rückbaus trägt.

(8) Die Auswirkungen der Duldungspflicht und die Anwendung der Bestimmungen nach den Absätzen 1 bis 7 werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf wissenschaftlicher Grundlage bis zum Ablauf des 31. Dezember 2036 evaluiert. Dabei ist unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse der Wissenschaft und des Standes von Wissenschaft und Technik insbesondere zu untersuchen, ob und inwieweit die Fortführung der Duldungspflicht und der Bestimmungen nach den Absätzen 1 bis 7 auch über den 31. Dezember 2038 hinaus angemessen und zumutbar ist, hinsichtlich möglicher Auswirkungen und wesentlicher Behinderungen dauerhaft stillgelegter Einrichtungen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist zur unmittelbaren Veröffentlichung der Evaluierung verpflichtet.